



Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell

## für die Herbstviehschauen 2025

### 1 Allgemeines

- 1.1 Es dürfen **nur gesunde Tiere** aus seuchenunverdächtigen und nicht gesperrten Beständen an der Schau aufgeführt werden.
- 1.2 Wenn bei der Auffuhr oder während des Marktes **Seuchen- oder Ansteckungsverdacht** besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen oder die seuchenpolizeilichen Organe alle **notwendigen Massnahmen** zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie **melden** die Vorkommnisse umgehend dem **Veterinäramt** und befolgen dessen Anordnungen.
- 1.3 **Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere** sind durch die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin **umgehend abzusondern**.
- 1.4 Die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen für die Ausstellung können vom Bund oder vom Veterinäramt **kurzfristig der aktuellen Seuchenlage angepasst** werden. Es können weitere Untersuchungen oder Massnahmen angeordnet oder gegebenenfalls die Veranstaltung abgesagt werden.

### 2 Bestimmungen zu einzelnen Tierseuchen

#### Tiere der Rindergattung

- 2.1 **Bovine Virus Diarrhoe (BVD)**: Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die **keiner Sperre** unterliegen, aus einem **anerkannt BVD-freien Betrieb** stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in BVD-freien Betrieben gestanden sind. Betriebe mit einem Ansteckungsverdacht, einem Verdachts- oder Seuchenfall, sowie mit Tieren unter Verbringungs-sperre sind generell von der Schau **ausgeschlossen**.
- 2.2 **Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR): Zuchtstiere**, die am 1. Januar 2025 **älter als 24 Monate** gewesen sind, müssen einmal jährlich auf IBR untersucht werden. Die Stierhalter haben die Probenahme bei ihrem Bestandestierarzt rechtzeitig anzumelden. **Bei der Auffuhr** ist der **aktuelle negative Befund** (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### Schafe und Ziegen

- 2.3 **Moderhinke**: Es dürfen keine hinkenden Schafe sowie Schafe und Ziegen aus gesperrten Betrieben aufgeführt werden (Bestimmungen gemäss Einzelverfügung beachten).
- 2.4 **Pseudotuberkulose**: Es wird empfohlen, Ziegen aus Beständen mit Pseudotuberkulose nicht aufzuführen bzw. an Ausstellungen und Schauen nicht teilnehmen zu lassen.
- 2.5 Wegen der Gefahr der **Coxiellen- und Chlamydienausscheidung** dürfen keine Auen und Ziegen aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor der Auffuhr abortiert haben.



### 3 Transport

- 3.1 Klautiere, die für die Auffuhr an die Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind (z.B. Sömmerungs- oder Schlachttiere), transportiert werden. Sie müssen uneingeschränkt transportfähig sein.
- 3.2 Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen (siehe VSKT Tiertransport Vorschriften).

### 4 Tierschutzbestimmungen

- 4.1 **Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Veranstaltung liegt beim Veranstalter bzw. bei der Veranstalterin. Gelten die Pflichten gemäss Art. 30a TSchV.** Wer Veranstaltungen mit Tieren organisiert, muss dafür sorgen, dass die Tiere von fachkundigen Personen betreut werden. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt weiterhin bei ihren Haltern, soweit diese die Tiere selber betreuen und mit ihnen umgehen. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen.
- 4.2 Die Tierschutzvorschriften sind vollumfänglich einzuhalten. **Tierhalteorte**, auch wenn sie nur für eine kurze Zeit als Haltungsort dienen, müssen mindestens den Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.

#### Anbindung / Fixation

- 4.3 **Anbindung Hornseil:** Kühe dürfen temporär, also z.B. an einer eintägigen Ausstellung, am Hornseil angebinden und geführt werden. Sind sie angebinden, muss das Seil aber so lang sein, dass das Tier **in normaler Körperhaltung (mit aufrechtem Kopf und gerader Rückenlinie)** stehen kann.
- 4.4 **Anbindung von Stieren mit Nasenring** (gilt auch für Nasenzangen):  
Das Anbinden von Stieren am Nasenring ist grundsätzlich **verboten** (Art. 17 Bst. I TSchV). Ein Stier mit Nasenring muss mittels Kopfhalter (gutsitzend, aus Leder, Kunststoff, oder Stricken gefertigt) oder mittels Kette oder Band um den Hals angebinden werden, sofern er nicht in eine Bucht oder ein Abteil verbracht wird. **Diese Anbindung ist in jedem Fall führend** und hält den Stier zurück, wenn er sich entfernen will.  
An Ausstellungen ist es erlaubt, einen Zuchtstier mit einem Nasenring **zusätzlich zu sichern**. Dabei muss bei der zweiten Anbindung so viel Spiel vorhanden sein, dass die Last des Zuges auf der Primäranbindung liegt. Toleriert wird: Lockeres Führen des Hornseils durch den Nasenring, aber **ohne Schlaufung**. Bei Halsanbindung, Strick vom Kopfhalter locker ohne Schlaufung durch den Nasenring geführt.
- 4.5 An Ausstellungen und Märkten sind Zuchtstiere am Rand zu platzieren, so dass sie möglichst ungestört sind. Sie sind vorzugsweise vom Tierhalter zu beaufsichtigen.
- 4.6 Schreckhafte und aggressive Zuchtstiere dürfen auf Ausstellungen und Märkte nicht aufgeführt werden (Sicherheitsrisiko).

### Handlungen am Tier

- 4.7 Als **zulässige Massnahmen** bei Ausstellungstieren gelten:
- 4.7.1 Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, sofern sie **aus lebensmittelrechtlicher Sicht** unbedenklich sind.
  - 4.7.2 Die Anwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose.
- 4.8 Als **verbotene Handlungen** gelten bei Tieren der Rindergattung (Art. 17 TSchV):
- 4.8.1 Das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern.
  - 4.8.2 Der Einsatz von **Sprays im Kopfbereich** der Tiere ist verboten.
  - 4.8.3 Das **Abschneiden der Tastaare** im Bereich des Kopfes wird nicht toleriert.
  - 4.8.4 **Mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter** und **lange Zwischenmelkzeiten**, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen.
  - 4.8.5 Das Einsetzen von **Fremdkörpern** zu Präsentationszwecken.
  - 4.8.6 Das enge Einbinden der **Sprunggelenke** und der Entzug von Gewebeflüssigkeiten im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken.
  - 4.8.7 Das Verabreichen von **Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen** mittels Sonde zu Präsentationszwecken.
- 4.9 **Missachtungen** der Auflagen unter Punkt 4 sind dem Veterinäramt **zu melden**. Sie werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere sind umgehend durch den Veranstalter von der Veranstaltung auszuschliessen.
- 4.10 **Sanktionen gemäss dem Ausstellungsreglement** der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR sind dem Veterinäramt durch den Schauveranstalter umgehend zu melden. Das Veterinäramt entscheidet über allfällige zusätzliche verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen.

## 5 Kennzeichnung, Begleitdokumente, Tierverzeichnis

- 5.1 Alle Klautiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klautieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein (2 Ohrmarken, Ausnahme: Ziegen geboren bis zum 31. Dezember 2019).
- 5.2 Die an die Veranstaltung aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten **Begleitdokument** begleitet sein.
- 5.3 Für das **Verstellen der Tiere nach der Veranstaltung** kann das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden (auch bei Handänderungen). Der Schauveranstalter muss das Begleitdokument unter dem Punkt 3 «Bestimmungsort, Bestimmungszweck» mit dem Stempel der Veranstaltung abstempeln bzw. diesen handschriftlich vermerken.

- 5.4 **Ausnahme zu Ziffer 5.2 und 5.3:** Für die **Gemeindeviehschauen** und **regionale Kleinviehschauen** sind keine Begleitdokumente auszufüllen, sofern die Tiere **nicht gehandelt** werden und am gleichen Tag in den Ursprungsbetrieb zurückkehren.
- 5.5 Der Betreiber der Veranstaltung muss für jede Klauentiergattung ein separates **Tierverzeichnis** führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

## 6 Streichelzoo

- 6.1 Die «Streicheltiere» müssen **gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung gehalten** werden (Wasser, Futter, Witterungsschutz, Liegeflächen etc.). Klauentiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klauentieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein.
- 6.2 Für den Streichelzoo dürfen nur Tiere ausgewählt werden, die sich als «Streicheltiere» **eignen** und die einen engen **Umgang mit Menschen gewöhnt** sind. **Verboten** sind für das Publikum **zugängliche Gehege mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken** (Art. 24 Bst. f TSchV).
- 6.3 Der Veranstalter hat **eine Person zu bezeichnen**, welche für die Tiere im Streichelzoo verantwortlich ist. Diese hat sicherzustellen, dass die Tiere unter **ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person** stehen. Diese hat einzuschreiten, wenn die Tiere übermässig durch das Publikum belästigt werden.
- 6.4 Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich den Besuchern zu entziehen. Dazu müssen geeignete **Rückzugsmöglichkeiten** vorhanden sein.

## 7 Besondere Bestimmungen für kantonale und überregionale Veranstaltungen

- 7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die folgenden Veranstaltungen:
- Appenzell A.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau Urnäsch (Mur), Widder- und Schafschau Teufen, kantonale Stierschau und Herbstcup Teufen
- Appenzell I.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau der Ziegenzuchtgenossenschaft Appenzell
- Auffuhr und Ausstellungskontrolle**
- 7.2 Bei kantonalen und überregionalen, eintägigen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter **eine Person zu bezeichnen**, welche **während der Auffuhr** die ganze Zeit anwesend ist und folgendes **kontrolliert**:



- 7.2.1 Die **Begleitdokumente** auf die Korrektheit und Vollständigkeit (inkl. Transportzeit).
  - 7.2.2 Die korrekte **Markierung** der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument.
  - 7.2.3 Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen (Bsp. **BVD, IBR**).
  - 7.2.4 Den allgemeinen Gesundheitszustand der Tiere.
  - 7.2.5 **Moderhinke**: Bei Veranstaltungen mit Schafen müssen, die Tiere bei der Auffuhr auf Lahmheit zu untersucht und verdächtige Tiere zurückgewiesen werden.
  - 7.2.6 **Pseudotuberkulose**: Bei Veranstaltungen mit Ziegen wird empfohlen, die Tiere bei der Auffuhr auf Pseudotuberkulose abzutasten und verdächtige Tiere zurückzuweisen.
  - 7.2.7 Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
  - 7.3 **Kranke oder verletzte Tiere**, sowie nicht korrekt markierte Tiere sind vom Veranstalter umgehend zurückzuweisen.
  - 7.4 Das Veterinäramt kann einen **amtlichen Tierarzt** zur **stichprobenmässigen** Überwachung der Veranstaltung beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veterinäramts. Er ist gegenüber dem Tierhalter und dem Veranstalter weisungsbefugt in Sachen Tierschutz und Tiergesundheit.
- Meldungen auf die Tierverkehrsdatenbank (TVD)**
- 7.5 Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden.

Herisau, 22. Juli 2025

Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell

Veterinäramt beider Appenzell

Obstmarkt 3

9102 Herisau

071 353 67 55

[veterinaeramt@ar.ch](mailto:veterinaeramt@ar.ch) / [www.ar.ch/va](http://www.ar.ch/va)